

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 52 (1979)

Heft: 8

Artikel: Das Dienstreglement 80

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518734>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Dienstreglement 80

Unter der grossen (und stets noch wachsenden) Zahl von Reglementen, Dienstvorschriften, Weisungen und sonstigen militärischen Erlassen kommt dem *Dienstreglement* eine Sonderstellung zu. Einmal wegen seiner Gültigkeit: es ist eine Vorschrift, die sich an sämtliche (männliche und weibliche) Angehörige der Armee wendet und damit als der eigentliche *militärische Grunderlass* gelten kann. Zum zweiten wegen seinem Inhalt. Im Dienstreglement sind die massgebenden Grundprinzipien für das Leben in der militärischen Gemeinschaft umschrieben. Es enthält die *wegleitenden Prinzipien für den militärischen Dienstbetrieb* und ist dafür bestimmt, über die einzelnen Truppengattungen und Dienstzweige hinaus eine in der ganzen Armee gültige, einheitliche Dienstauffassung zu schaffen. Das Dienstreglement legt die Grundlagen für das Handeln in militärischen Angelegenheiten. Gleichzeitig bestimmt es die Pflichten und Rechte der Angehörigen der Armee und legt die auf jeder militärischen Gradstufe massgebenden Verantwortlichkeiten und Befugnisse fest. Zum dritten liegt die hohe Bedeutung des Dienstreglements in seiner *Unmittelbarkeit*. Im Gegensatz zu den Gesetzen und Vorschriften, die für die Allgemeinheit oder für die verantwortlichen Leitungsinstanzen oder gewisse Spezialisten bestimmt sind, wendet sich das Dienstreglement *unmittelbar an jeden einzelnen Wehrmann* und schreibt ihm sein persönliches Verhalten vor. Das Dienstreglement gilt direkt für den Soldaten und weist ihm für jede Lage seine Stellung zu. Auch jene Regelungen, die aus Gesetzen mit allgemeiner Gültigkeit übernommen und in das Dienstreglement eingearbeitet worden sind — es sei etwa an das aus dem Militärstrafgesetz herübergenommene Disziplinarstrafrecht erinnert — werden im Dienstreglement zu Verhaltensvorschriften, die unmittelbar auf den Einzelnen anwendbar sind.

Aus diesen Gründen bedeutet jede Neuausgabe eines Dienstreglements für die Armee ein bedeutungsvolles Ereignis. Je nach dem Gedankengut, das eine Reglementsrevision neu in die Armee hineinträgt, bringt sie für die geistige Grundhaltung in der Armee, für den Ablauf des Dienstbetriebs und für die Rechte und Pflichten der Angehörigen des Heeres Neuerungen, die sich auf den innern Charakter der Armee auswirken. Neue Dienstreglemente waren deshalb in der Geschichte unseres Wehrwesens immer wieder *Marksteine der Entwicklung* und Ausgangspunkte zu entscheidenden Neuerungen — sie waren die Wegweiser zu neuen Epochen.

Diese reformierende Funktion ist auch dem Dienstreglement eigen, das als «DR 80» am 27. Juni 1979 vom Bundesrat beschlossen worden ist und im Jahr 1980 in Kraft tritt. Schon die Tatsache, dass dieses Reglement heute vom Bundesrat nicht nur wie

bisher «genehmigt», sondern ausdrücklich «beschlossen» wurde, weist auf das Gewicht hin, das diesem Erlass heute beigemessen wird. Zwar bringt das «DR 80» gegenüber dem bisher gültigen «DR 67» (ergänzt durch zwei Nachträge aus den Jahren 1968 und 1971) keine umwälzenden Neuerungen. Dennoch liegt in der Neufassung ein erheblicher Schritt — nicht zuletzt auch in *formeller Hinsicht*, indem das neue Reglement nur noch die allgemein gültigen Grundvorschriften enthält, während alle Sonder- und Spezialregelungen in Einzelerlassen geregelt sind, welche als Ergänzungen des Dienstreglements gelten. Als solche neben dem Dienstreglement stehende *Sondererlasse* sind zu nennen:

1. Die zum Dienstreglement gehörende «*Verordnung über Stellung und Verhalten der Angehörigen der Armee*» (VA 80). Dieser Erlass enthält als eine Art «Vademecum» alles, was die Angehörigen der Armee wissen müssen, um sich dienstlich richtig zu verhalten. Die Verordnung gibt insbesondere eine Übersicht über die Pflichten und die Rechte der Angehörigen der Armee.
2. Der «*Behelf für Einheitskommandanten*». Dieser enthält Ausführungsvorschriften und Anleitungen zu Sachgebieten, die im neuen Dienstreglement nur noch im Grundsatz oder überhaupt nicht mehr geregelt werden, weil sie nur den Einheitskommandanten angehen. Zusätzlich umschreibt dieser Behelf eine Fülle von Einzelheiten, die für Führung und Verwaltung der Einheit von allgemeiner Bedeutung, aber in keinem Reglement verankert sind. Ein letzter Teil umfasst eine Reihe von Hilfen im Sinn einer «Rezeptsammlung» für die praktische Tätigkeit des Einheitskommandanten.
3. Das revidierte Reglement «*Grunds Schulung für alle Truppengattungen*». In diesem werden alle die Ausbildung und die militärischen Formen betreffenden Ausführungsvorschriften zusammengefasst, die vor allem für die Unteroffiziere und Subalternoffiziere als Ausbilder massgebend sind. Ein Auszug aus dem Reglement soll sämtlichen Wehrpflichtigen abgegeben werden.
4. Die revidierten «*Weisungen für Ausbildung und Organisation in Kursen im Truppenverband*» (AOT). Diese Vorschrift enthält die grundlegenden Bestimmungen für die Ausbildung im Truppenverband und regelt die erforderlichen organisatorischen Massnahmen.
5. Die in gleichem Sinn angepasste Vorschrift «*Ausbildung und Organisation in Schulen*».

Das vordringlichste Ziel der heute vor uns liegenden Neufassung des Dienstreglements 80 lag in der *Verbesserung der Stellung des Wehrmanns und in der Stützung seiner Persönlichkeit*. Dieses Streben ging von der Erkenntnis aus, dass unsere Armee nur dann stark und abwehrbereit sein kann, wenn nicht nur ihre Einsatzdoktrin und ihr Ausbildungsstand sowie ihre Bewaffnung und Ausrüstung und ihre Organisation glaubwürdig und kriegsgenügend sind, sondern wenn auch die Angehörigen aller Heeresklassen die innere Gestalt der Armee und ihren Führungsstil verstehen und bejahen. Deshalb muss unsere Armee der modernen Zeit gegenüber so aufgeschlossen sein, dass sich ihre Angehörigen mit den Prinzipien des Dienstbetriebs identifizieren können. Im Rahmen dieser Zielsetzung kommt dem Dienstreglement eine entscheidend wichtige Bedeutung zu.

Unsere Armee, auch wenn sie Aufgaben der Neutralitätssicherung erfüllt und das Heer eines Kleinstaats ist, darf in ihrer Kriegstüchtigkeit nicht hinter grösseren Armeen zurückbleiben, wenn sie ihren Dissuasionsauftrag in Friedenszeiten und vor allem ihre Abwehrfunktion im Ernstfall erfüllen soll. Dies bedingt, dass der Bürger als Soldat in der Armee andern Verpflichtungen unterstellt werden muss, als er sie im Zivilleben, in der Gesellschaft und im demokratischen Staat zu erfüllen hat. Für die Armee, deren höchstes Ziel das Bestehen im Krieg ist, gelten Eigengesetzlichkeiten, mit denen ihre Angehörigen schon in Friedenszeiten vertraut gemacht werden müssen. Solche besondere Kennzeichen sind einerseits die militärische Hierarchie mit ihrer Kommandogewalt, die Gehorsamspflicht und vor allem die militärische Disziplin. Ihnen stehen als Ergänzung die persönliche Initiative, die Selbständigkeit des Einzelnen, die Kameradschaft und das gegenseitige Vertrauen innerhalb der Truppenverbände gegenüber.

Das DR 80 entspricht in Geist, Inhalt, Form und Sprache den modernen Leitideen des militärischen Dienstbetriebs. Es gibt der Armee eine klare und feste Struktur und ist die Grundlage einer einheitlichen Dienstauffassung. Damit stärkt es die Disziplin der Truppe und den Wehrwillen der ganzen Armee.

Alles in allem möchte das DR 80 ein der heutigen Generation verständliches «*Grundgesetz*» sein, welches der Armee eine bestmögliche Voraussetzung für die Erfüllung ihres Auftrags gibt und bei Wehrmann und Truppe die notwendige Motivation schafft. Weil dieses Reglement für die ganze Armee Gültigkeit besitzt, darf es weder einseitig auf die jüngsten noch auf die ältesten Jahrgänge ausgerichtet sein. Auch war bei allen Neuregelungen der Erfahrung Rechnung zu tragen, dass einer Milizarmee mit ihren kurzen Dienstzeiten in der Verarbeitung von Neuerungen deutliche Grenzen gesetzt sind. Ohne zwingende Gründe durften deshalb keine grundsätzlichen materiellen Änderungen vorgenommen werden.

Als «*Grundgesetz*» ist das neue Dienstreglement nicht nur von veränderlichen Einzelheiten sowie von Bestimmungen, die in andere Reglemente gehören, entlastet worden. Auch wurden bisherige Unsicherheiten beseitigt. Einfache und möglichst zweckmässige Bestimmungen bilden inskünftig die Grundlage für das Handeln von Führern und Truppe. Unzeitgemässes in Inhalt und Sprache ist den heutigen Auffassungen und Erfordernissen angepasst worden.

In seinem materiellen Teil beruht das DR 80 auf folgenden wesentlichen *Leitgedanken*:

- a) Erstmals in einem schweizerischen Dienstreglement wurde die Armee in den Rahmen der *Gesamtverteidigung* eingeordnet. In einem neuen ersten Teil über «Notwendigkeit, Zweck und Eigenart der schweizerischen Armee» werden Aufgabe und Rolle der Armee im Rahmen unserer Sicherheitspolitik dargestellt. Dieser Teil bildet Grundlage und Rahmen für die weiteren Bestimmungen. Die Fassung dieses neuen Teils beruht insbesondere auf dem Bericht des Bundesrats an die Bundesversammlung vom Jahr 1973 über die Sicherheitspolitik der Schweiz.
- b) Von Grund auf neu formuliert wurde das Verhältnis zwischen Kriegstüchtigkeit, Disziplin, Befehlsgewalt und Gehorsamspflicht und Initiative, Mitdenken und Selbständigkeit des Einzelnen. Unter deutlicher Betonung von Initiative, Mitdenken und Selbständigkeit — als Korrelat zu Befehlsgewalt und Gehorsamspflicht — werden die Bestimmungen über den Führungsstil und die Information neu umschrieben.

- c) Anforderungsprofile, Auswahl und Ausbildung der Kader aller Stufen wurden den Erfordernissen der Zeit angepasst.
- d) Gemäss der Europäischen Menschenrechtskonvention wurde in der Disziplinarstrafordnung die Möglichkeit der Weiterziehung von Disziplinarbeschwerden an eine richterliche Instanz eingeführt. Ganz allgemein wurde das Disziplinarstrafrecht im Sinn moderner rechtsstaatlicher Grundsätze verbessert. Insbesondere der Rechtsschutz des Wehrmanns erfuhr eine entscheidende Verstärkung.
- e) Eine Darstellung von Pflichten und Rechten der Angehörigen der Armee dient der Übersichtlichkeit der Rechtsverhältnisse und macht es auch dem Unbeholfenen leichter, seine Rechte voll zu wahren.
- f) Erweitert wurde das Recht des Wehrmanns, persönliche Anregungen zum Dienstablauf vorzubringen (Mitspracherecht).
- g) Die bisher in verschiedenen Befehlen geregelte Ausübung der politischen Rechte wird nun für die ganze Armee einheitlich und klarer geordnet. Die Bestimmungen gewährleisten die verfassungsmässigen politischen Rechte und Freiheitsrechte im Militärdienst. Gewisse Einschränkungen waren allerdings zum Schutz der militärischen Ordnung, der Disziplin und des Zusammenhalts der Truppe (Schutz von politischen Minderheiten) unvermeidlich. Das Recht, unter Kameraden politische Fragen zu diskutieren, bleibt zwar unangetastet, doch sind während der Arbeitszeit, im Ausgang und im Gemeinschaftsbereich der Truppe politische Aktionen und Propaganda unzulässig. Wer an politischen Aktionen oder Kundgebungen teilnehmen oder politische Propaganda betreiben will, soll dies als Bürger in Zivilkleidung tun.
- h) Der Wachtdienst wurde auf die Bedürfnisse der Lage und der Ausbildung ausgerichtet; auf jede Form von «Paradewachen» wurde verzichtet. Der Wachtdienst mit Kampfmunition wird zur Regel, wie es dem Sinn einer militärischen Wache entspricht.
- i) Im Zusammenhang mit der Revision des DR wurden schliesslich auch die militärischen Formen überprüft und teilweise neu umschrieben. Insbesondere wird die heute gültige Achtungstellung dadurch korrigiert, dass die Füsse zusammengestellt werden. Damit wird ein sichtbarer Unterschied zwischen der Ruhn- und der Achtungstellung geschaffen, womit das Erscheinungsbild der Armee verbessert werden soll. Die neue Achtungstellung bleibt eine Präsentierform; sie ist keine Drillform.

Das Dienstreglement 80 greift weder auf vergangene Zustände zurück, noch bringt es revolutionierende Veränderungen. Bei der neuen Vorschrift geht es vielmehr darum, mit den von nun an gültigen Bestimmungen die Grundlage des militärischen Zusammenlebens zu klären und zu festigen, und die im Lauf der Jahre vorgenommenen Reformen in einem für die ganze Armee gültigen grundlegenden Erlass zu vereinigen. Damit wurde eine Grundlage geschaffen, die für alle Angehörigen der Armee, die während der nächsten Jahrzehnte Militärdienst zu leisten haben, verständlich und praktisch anwendbar ist.

Kurz